

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 21 (1980)
Heft: 10

Artikel: Gewerbe gegen Staat?
Autor: Fischer, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093898>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerbe gegen Staat?

Ein Gastbeitrag von Nationalrat Dr. Otto Fischer,
Direktor des Schweizerischen
Gewerbeverbandes, Bern

Das Gewerbe ist in den letzten Jahren verschiedentlich in Abstimmungskämpfen gegen Bundesrat und eidgenössische Räte aufgetreten. Fast immer stimmten die politischen Parteien und die Mehrzahl der Zeitungen den Vorlagen zu. In den meisten Fällen befand sich deshalb das Gewerbe mit einigen kleineren Gruppierungen allein in der Opposition, und in den meisten Fällen war diese Opposition dann vor dem Souverän erfolgreich. Die Ueberlegungen haben — als nicht besonders gute Verlierer — das Gewerbe einer gewissen Staatsfeindlichkeit bezichtigt.

Es ist unser Staat!

Dieser Vorwurf ist an sich so lächerlich, dass man eigentlich nicht darauf einzutreten brauchte, wenn er nicht in Einzelfällen auch eine gewisse Unsicherheit in den eigenen Kreisen mit sich gebracht hätte.

Es seien deshalb dazu einige grundsätzliche Feststellungen gemacht.

In erster Linie ist zu sagen, dass es sich beim Kampf gegen die betreffenden Vorlagen um Sachentscheide handelte, über die man sicher in guten Treuen verschiedener Meinung sein konnte.

Die Opposition gegen den ersten **Konjunkturartikel** richtete sich 1975 gegen die darin enthaltene Generalkompetenz an Bundesrat und Nationalbank, beliebige Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit vornehmen zu können. Nach dem negativen Entscheid des Souveräns kam eine zweiten Auflage, die die gefährliche Blankovollmacht nicht mehr enthielt und die auch vom Gewerbe unterstützt werden konnte. Jedermann ist der Meinung, dass der nun geltende Verfassungsartikel genügt und in unsere politische Landschaft hineinpasst.

Das erste **Raumplanungsgesetz** war nach Auffassung des Gewerbes masslos, zentralistisch und eigentumsfeindlich. Auch hier hat die zweite Auflage den Kritiken Rechnung getragen, und selbst engagierte Vertreter der Raumplanung geben heute zu, dass das Gesetz nicht nur genügt, sondern besser ist als die vom Volk abgelehnte erste Fassung!

Durch den Kampf gegen das **Hochschulförderungsgesetz** konnte gleichfalls eine stark zentralistische und für den Bund überaus kostspielige Entwicklung aufgehalten werden

und damit vor allem auch das Gleichgewicht zu dem für die gewerbliche Wirtschaft so wichtigen Berufsbildungswesen gewahrt bleiben.

In allen drei Fällen kann ohne Uebertreibung gesagt werden, dass aus der Ablehnung der stark vom Zeitgeist der Hochkonjunktur beeinflussten Vorlagen letztlich nur Vorteile für den Bund und für unsere ganze wirtschaftliche und gesellschaftliche Ordnung entstanden sind.

Bei der Verwerfung der **Steuervorlagen** hat das Gewerbe — wenn auch nicht speziell der Schweizerische Gewerbeverband — eine zentrale Rolle gespielt. Es ging dabei in erster Linie um den Willen, den Bund zu einer sparsameren Haushaltspolitik zu zwingen und damit die seit Mitte der siebziger Jahre feststellbare masslose Ausgabenwirtschaft abzustoppen. Denken wir nur daran, dass die ungedeckte Bundesschuld von 1,6 Milliarden Franken im Jahre 1974 auf 12,7 Milliarden Franken heute angewachsen ist!

Dass eine derartige — man kann nicht anders sagen — Misswirtschaft für unser Land eine grosse Gefahr bedeutet, sollte man eigentlich nicht besonders unterstreichen müssen. Es ist nämlich klar, dass das undisziplinierte Budgetwesen nur der Ausdruck einer allgemeinen und nicht mehr aufzuhaltenden Betriebsamkeit des Staatsapparates ist. Dies

kommt nicht zuletzt in den 2000 bis 3000 Druckseiten jährlicher Zunahme der eidgenössischen Gesetzessammlung zum Ausdruck. Diese Gesetze treffen uns nicht nur als Bürger, sondern sie treffen auch die gewerbliche Wirtschaft, wo sich die kleineren und mittleren Betriebe nicht so gut wehren können wie die Grossunternehmungen, die über Spezialisten, Stäbe und grössere finanzielle Mittel verfügen.

Ordnungspolitische Gefahren

Die Opposition des Gewerbes gegen die erwähnten Vorlagen richtete sich somit eindeutig gegen Fehlentwicklungen unserer staatlichen Politik in einzelnen besonders krassen Fällen. Sie richtete sich aber vor allem auch gegen die allgemein zunehmende Machtentfaltung des Staatsapparates, die nicht zuletzt in 32 000 Bundesbeamten (gegenüber 22 000 vor 20 Jahren, und dies trotz dem Personalstopp seit 1975) zum Ausdruck kommt.

Das Gewerbe verlangt von Bundesrat und Parlament eine seriösere Politik, als sie in den letzten Jahren in vielen Fällen betrieben worden ist. Wir sind nicht gewillt, wegen der immer deutlicher zutage tretenden Führungsschwäche unserer Landesregierung und der offensichtlichen Willfährigkeit des Parlaments Entwicklungen und Zustände zu akzeptieren, die unschweizerisch sind und die dem Gewerbe Umweltbedingungen bringen, in denen es sich nicht mehr entfalten kann.

Für die Durchführung von Abstimmungskämpfen, besonders wenn sie sich gegen die ganze politische Prominenz richten, braucht es Mut und einen starken Einsatz. Gerade weil das Gewerbe mit seiner Schweizerischen Eidgenossenschaft so stark verbunden ist, ist es — aller damit verbundenen Unbill zum Trotz — immer wieder angetreten, und es hatte die grosse Genugtuung, durch den Souverän bestätigt zu werden. Für das Gewerbe wird auch in Zukunft das Wort von Gottfried Keller gelten:

«Keine Regierung und keine Bataillone vermögen Recht und Freiheit zu schützen, wo der Bürger nicht instande ist, selber vor die Haustüre zu treten und nachzusehen, was es gibt.»



Nationalrat Dr. Otto Fischer ist seit dem Jahre 1948 als Schweizerischer Gewerbesekretär tätig. 1963 wurde ihm der Titel eines Direktors des Schweizerischen Gewerbeverbandes gegeben, und seit 1967 ist er als Mitglied des Nationalrats Vertreter der Freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Bern. Er hat im Jahre 1966 die Initiative zur Gründung des Schweizerischen Instituts für Unternehmerschulung im Gewerbe ergriffen, und im Herbst 1979 wurde er zum Ehrenmitglied des SGV und zum Mitglied der Schweizerischen Gewerkekammer auf Lebzeiten ernannt.

Neben seiner Tagesarbeit hat er sich hauptsächlich mit der ordnungspolitischen Frage des Verhältnisses der Wirtschaft zum Staat befasst. Er war in einer Reihe von eidgenössischen Volksabstimmungen, bei denen es sich um die Beschränkung des Staatseinflusses auf die Wirtschaft handelte, Anführer der obsiegenden Opposition (Konjunkturartikel, Raumplanungsgesetz, Hochschulförderungsgesetz, Mehrwertsteuer usw.). Im Juli 1980 wird Dr. Fischer von der Leitung des SGV zurücktreten, aber sein Mandat im Nationalrat noch für die Amtsperiode bis 1983 ausüben.